

journal

Im Brennpunkt

Wie die Digitalisierung das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers rasant verändert

Die neuen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: NaDiVeG

Prüfung Aktuell

Key Audit Matters (KAMs) – Das erste Jahr

ISA 705: Modifizierung des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rundblick

Österreich,
Europäische Kommission,
IFAC,
Accountancy Europe,
IASB

Service

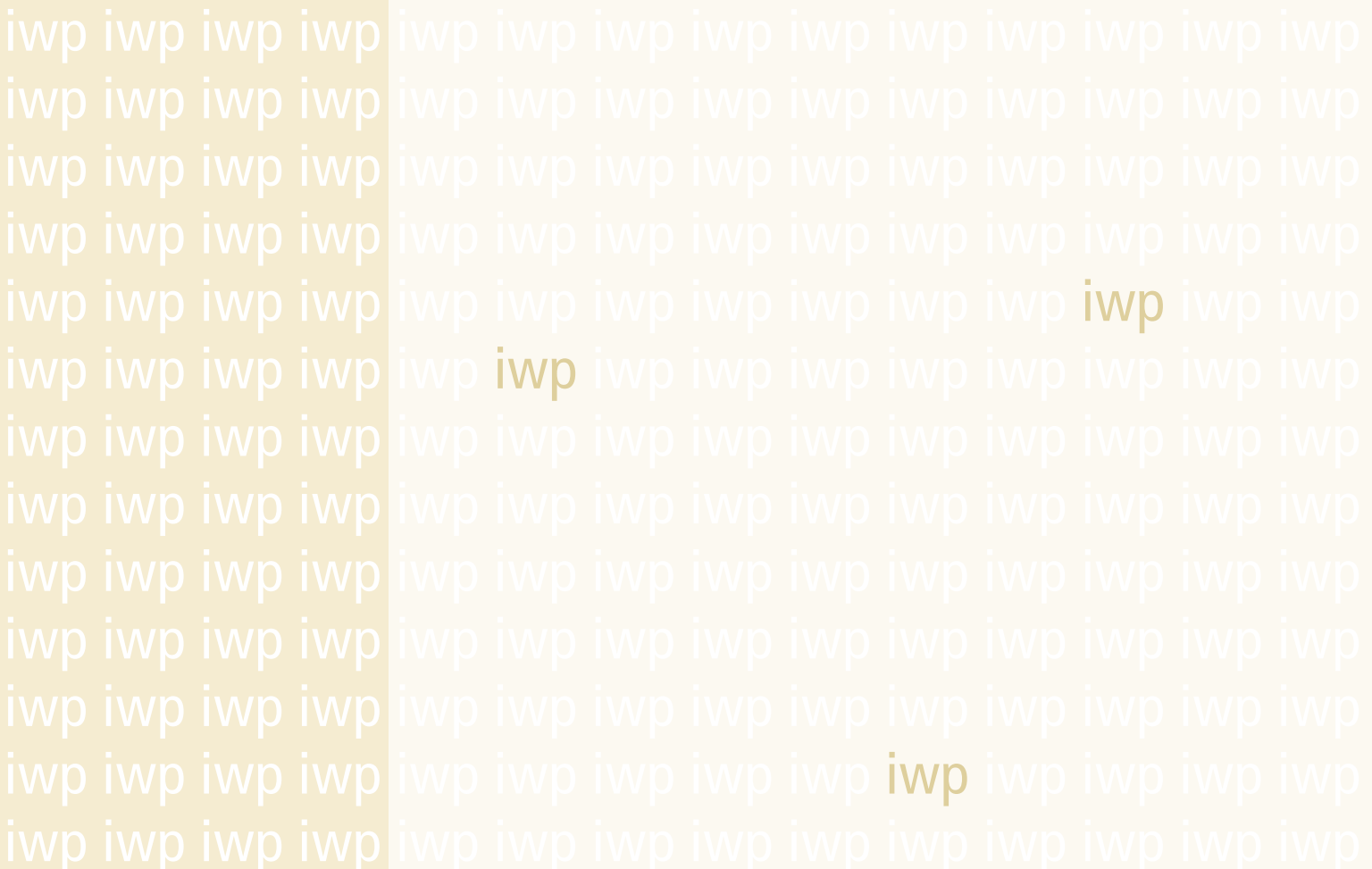
Strafrecht
Judikaturspiegel
Buchbesprechungen
Zeitschriftenspiegel

Veranstaltungsrückblick

Protokoll zur Mitgliederversammlung

Veranstaltungskalender

2. Ausgabe · Juni 2017



Editorial

Mag. Helmut Kerschbaumer über die neuen Herausforderungen an den Berufsstand.....	4
---	---

Im Brennpunkt

Wie die Digitalisierung das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers rasant verändert	6
<i>Dr. Franz Christoph Schrammel, MBA zu einen Vortrag von Dipl. Kfm. Groß zur Mitgliederversammlung</i>	
Die neuen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: NaDiVeG	10
<i>Mag. Brigitte Frey, Univ.Doz.Mag.Dr. Christine Jasch</i>	

Prüfung Aktuell

Key Audit Matters (KAMs) – Das erste Jahr	12
<i>Dr. Franz Christoph Schrammel</i>	
ISA 705: Modifizierung des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	14
<i>Ass.-Prof. Dr. Julia Baldauf, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Steckel</i>	

Rundblick

Österreich	16
Europäische Kommission.....	21
International Federation of Accountants (IFAC)	22
Accountancy Europe Board	23
International Accounting Standards Board (IASB)	23
<i>Dr. Katharina van Bakel-Auer, Dr. Franz Christoph Schrammel</i>	

Service

Finanzstrafverfahren – Wann sind die Gerichte zuständig?	25
<i>MMag. Dr. Christopher Schrank</i>	
Zweifel am Fortbestand des Unternehmens – Warnpflicht des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Wirtschaftstreuhanders	26
<i>Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny</i>	
Buchbesprechungen – Zeitschriftenspiegel	31

Veranstaltungen

Protokoll zur 65. ordentlichen Mitgliederversammlung des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp)	34
Think small first	40
<i>Dipl. BW (BA) Simone LUSCHNIK</i>	
Neuerungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Das neue Fachgutachten KFS/PE 19	42

Veranstaltungskalender.....	43
-----------------------------	----

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Finanzstrafverfahren – Wann sind die Gerichte zuständig?



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate Compliance spezialisiert

Finanzstrafverfahren werden üblicherweise von den Finanzbehörden geführt. Für besonders schwere Verstöße sind jedoch die Strafgerichte zuständig. Je nach Zuständigkeit ergeben sich unterschiedliche Abläufe im Verfahren und unterschiedliche Rechtsfolgen.

Zuständigkeit

Grundsätzlich sind für die Ahndung von Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden, somit das örtlich und sachlich zuständige Finanz- oder Zollamt zuständig. Besonders schwerwiegende Vergehen werden hingegen den Strafgerichten zugewiesen. Wann die Stufe zur gerichtlichen Strafbarkeit überschritten wird, regelt § 53 Finanzstrafgesetz (FinStrG).

Gerichtszuständigkeit besteht jedenfalls dann, wenn ein vorsätzliches Finanzvergehen vorliegt und der Wertbetrag (sohin die Höhe der verkürzten Steuer) 100.000 € übersteigt. Hat der Täter mehrere Finanzvergehen begangen, so sind die strafbestimmenden Wertbeträge aller Finanzvergehen zusammenzurechnen.

Wesentliches Element für die gerichtliche Zuständigkeit bildet neben dem Überschreiten des Wertbetrags das Vorliegen eines Vorsatzes. Strafrechtlicher Vorsatz liegt dann vor, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes „*ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet*“. Bloß fahrlässige Finanzvergehen fallen somit grundsätzlich nicht in die Gerichtszuständigkeit. Ausnahmsweise ist das Gericht aber zur Ahndung von unter den Wertbetrag fallenden oder fahrlässigen Finanzvergehen zuständig, wenn der Täter neben dem in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen noch andere Finanzvergehen begangen hat (*subjektive Konnexität*) und sämtliche Finanzvergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fallen. Weiters erfasst die Gerichtszuständigkeit sämtliche vorsätzlich handelnden Beteiligten an dem gerichtlichen Finanzvergehen, selbst wenn sie bei isolierter Betrachtung den Wertbetrag nicht überschreiten würden (*objektive Konnexität*). Finanzordnungswidrigkeiten (zB die Unterlassung einer Schenkungsanzeige) fallen allerdings nie in die Zuständigkeit der Gerichte.

Verfahren

Bei einem gewöhnlichen Finanzstrafverfahren wird das Ermittlungsverfahren von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, wobei hier allein die Bestimmungen des FinStrG maßgebend sind. Über die Strafe entscheiden damit letztendlich auch Organe jener Behörde, welche die Ermittlungen durchgeführt hat.

Bei einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren wird das Ermittlungsverfahren hingegen von der Staatsanwaltschaft geleitet. Im Falle einer Anklage entscheidet ein (unabhängiges) Gericht. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren kommen hier neben den Bestimmungen des FinStrG auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Unterschiede beim Vertretungsrecht: Während im verwaltungsbehördlichen Verfahren neben Rechtsanwälten auch Wirtschaftstreuhänder als Verteidiger auftreten können, sind im gerichtlichen Verfahren nur Rechtsanwälte als Verteidiger zugelassen. Allerdings ist es möglich und oft auch sinnvoll, Wirtschaftstreuhänder zur Unterstützung des Anwalts beizuziehen.

Wesentliche Unterschiede gibt es auch beim Instanzenzug: Gegen das Straferkenntnis einer Finanzstrafbehörde ist idR mittels Beschwerde an das Bundesfinanzgericht vorzugehen. Gerichtliche Entscheidungen können hingegen im Fall der Bekämpfung der Strafe beim jeweiligen Oberlandesgericht, im Fall der Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

Strafen

Unterschiede gibt es auch bei der Bestrafung. Während die Finanzstrafbehörden keine Freiheitsstrafen verhängen dürfen, die drei Monate übersteigen, unterliegen die Gerichte keinen derart restriktiven Beschränkungen.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at